



LEGENDE:



Geltungsbereich



vorh. Grundstücksgrenzen



**ERGÄNZUNGSSATZUNG
der Gemeinde Hellingen für das
Gebiet „Kühtrift“ im OT Poppenhausen**

Lageplan (M 1:1000)

Flurstücks-Nrn.: 744/1, 96/3 + Teilflächen 745/2, 744/4, 743/4

08.09.2011
Datum



Paul Peyer
Unterschrift

ERGÄNZUNGSSATZUNG

der Gemeinde Hellingen für das Gebiet „Kühtrift“ im Ortsteil Poppenhausen

Die Gemeinde Hellingen erlässt auf Grundlage § 34 (4) 3 BauGB in Verbindung mit § 19 und 36 ThürKO nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 11.08.2011 folgende Satzung für das Gebiet

„Kühtrift“ im Ortsteil Poppenhausen

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Ergänzung gilt für das Gebiet „Kühtrift“ westlich der Ortschaft Poppenhausen. Durch diese Ergänzungssatzung sollen Teilflächen der Flurstücke Nr. 745/2, 744/4 und 743/4 sowie die Flurstücke Nr. 744/1 und 96/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

(2) Im Westen und im Norden wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt, im Süden durch die Gemeindestraße (Flurst. Nr. 740) und im Osten durch die Kreisstraße K 502 in Richtung Volkmannshausen / Hellingen. Die Ortslage von Poppenhausen befindet sich östlich des Ergänzungsgebietes.

(3) Die Grenzen sind im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung (siehe Anlage 1: Lageplan).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die angrenzende Bebauung ist prägend für die geplante Bebauung und richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Verkehrsmäßige Erschließung

Der verkehrsmäßige Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz ist durch die Lage des Ergänzungsgebietes sowohl an der Kreisstraße K 502 wie auch an der Gemeindestraße (Flurstück Nr. 740) bereits gegeben.

§ 4

Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung

Die wasser- und abwassertechnischen Anschlussbedingungen des Ergänzungsgebietes sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu klären.

§ 5

Grünordnerische Festsetzungen

Die Realisierung der Ergänzungssatzung stellt bei den noch zu bebauenden Grundstücken einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der sich nicht vermeiden lässt.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende grünordnerische Festlegungen vorgesehen:

- befestigte Flächen (Zufahrten, Wege und Hofflächen) sind wasserdurchlässig auszuführen,
- als Ausgleich für die überbauten und versiegelten Flächen sind pro Baugrundstück mindestens 3 Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten
- an den Grenzen zum Außenbereich sind innerhalb des Geltungsbereiches gebietstypische Sträucher und Bäume zu pflanzen.

§ 6 Hinweis zu Bodenfunden

Gemäß § 16 des Gesetzes unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8 in 98631 Römhild.

§ 7 Inkrafttreten

Die genehmigte Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hellingen, 08.09.2011



Axel Beyer
Bürgermeister

Siegel

